



Statuten



Internationale Kynologische Föderation für Rassehunde

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Internationale Kynologische Föderation für Rassehunde" und ist im Handelsregisteramt des Kanton Bern eingetragen.

Sitz des Verbandes ist Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verband erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss von Rassehundeverbänden / Vereinen und Organisation an. Um den Internationalen Kynologischen Standard über Kynologische Veranstaltungen, Zuchtschauen und Leistungsprüfungen um die Zuchtziele und Standards zu verbessern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Verbände, Organisationen, und natürliche Personen können auf schriftlichem Gesuchen aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 5 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt

- Für natürliche Personen mit deren Tod;
- Für juristische Personen und Personengesellschaften mit deren Konkureröffnung
- oder mit ihrer Löschung im Handelsregister.

Art. 6 Ausschlussung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, ausschliessen.

Dem Ausgeschlossenen steht gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes ein Rekurs Recht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30Tage nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Ein Rekurs gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Beschluss der Vereinsversammlung über solche Rekurse ist endgültig.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Während des Vereinsjahres ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch Spenden, durch Private und öffentliche Beiträge und freiwilliger Zuwendungen jeder Art.

Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

VI. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung:
- Der Vorstand:
- Der Zuchtausschuss, sofern ein solcher bestellt wird.

Art. 12 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel alle vier Jahre innerhalb des ersten Halbjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Verlangen Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, haben sie anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt per Mail, schriftlich oder mit eingeschriebener Post spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu Stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste (Tagesordnung) der ordentlichen Vereinsversammlung einzutragen, sofern sie dem Vorstand bis Ende des ersten Monats des Vereinsjahrs zugestellt wurde.

Art.13 Vorsitz, Stimmzähler und Protokollierung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Versammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer. Das Protokoll der Vereinsversammlung hat folgendes festzuhalten:

1. Die an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse.
3. Die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird durch den Vorstand genehmigt.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der Vereinsversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 15 Traktanden (Tagesordnung)

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen, Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied der obersten Leitung sein muss.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat keinen Stichtscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das einfache Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, und dem Verein andererseits.

Art. 18 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der vom Verein zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- Wahl der internen Rechnungsrevisoren (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);

- Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes, der internen Rechnungsrevision;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6;
- Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu führen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich oder mündlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereines gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschliessung von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurs Rechts bei Ausschliessungsentscheiden an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Führung der Geschäftsunterlagen des Vereines gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über Rechnungslegung.
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder – Unterziehung,
- Abschluss von Vergleichen.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 24 Interne Rechnungsrevision

- Sofern der Verein gemäss Art. 69b ZGB zur ordentlichen oder eingeschränkten
- Revision verpflichtet ist, ernennt die Vereinsversammlung einen Rechnungsrevisor.
- Die Amtsdauer des Rechnungsrevisors beträgt vier Jahre. Dieser ist wiederwählbar.
- Der gewählte Rechnungsrevisor prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung und stellt darin den Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 2

Erfolgt die Auflösung des Vereines mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck Steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ist möglich. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand hat den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen. Sofern der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein.

Diese vorliegenden Statuten sind anlässlich der heutigen Vereinsversammlung genehmigt worden.

Bern, 4. Oktober 2021

Die Präsidentin:



gez. Hanna Stoffel

Der Vizepräsident:



gez. Richard Schwöppe